

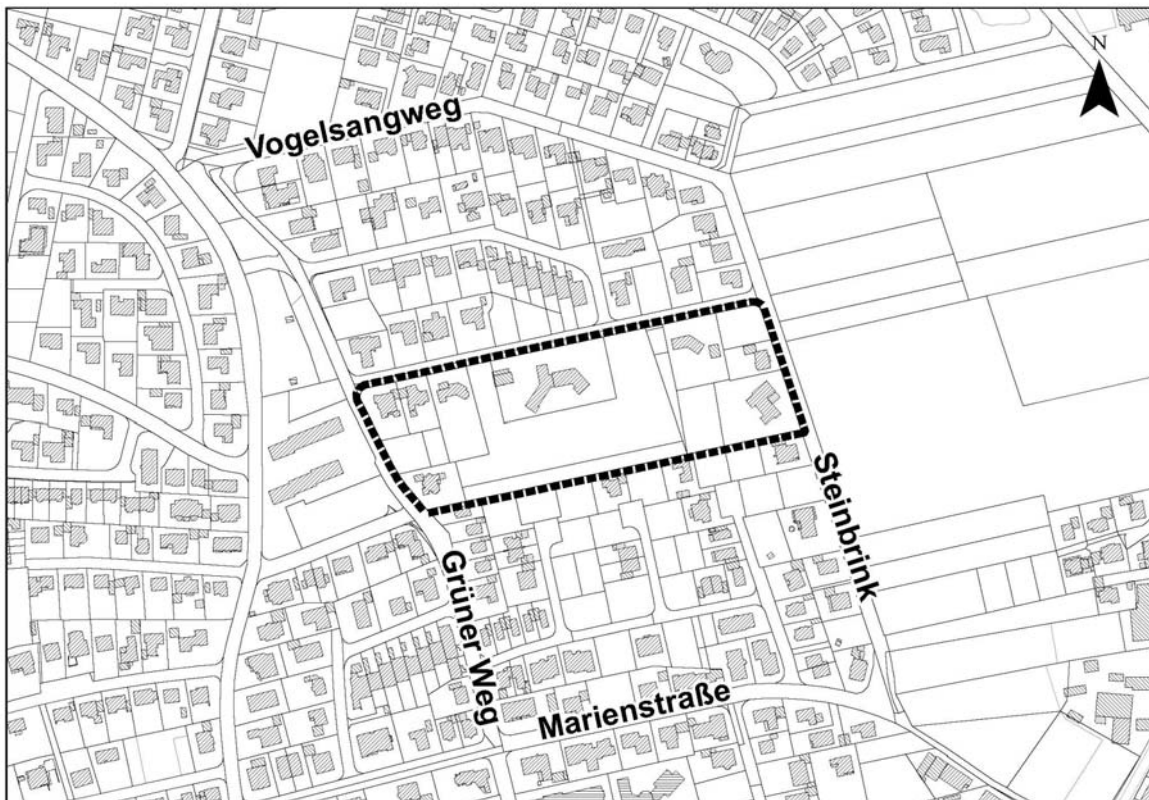
Bekanntmachung

Satzung der Stadt Damme über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Steinbrink II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Damme zur Sicherung der Bauleitplanung am 10.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Damme hat am 10.05.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Steinbrink II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung für diesen künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Damme. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht übereinstimmt.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Steinbrink II“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Damme, den 06.07.2016

gez. Muhle
(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Damme geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Steinbrink II“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO rechtsverbindlich und kann im Rathaus der Stadt Damme, Zimmer 55, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die vorstehende Bekanntmachung steht ebenfalls im Internet unter folgender Adresse zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung:
<http://www.damme.de/bekanntmachungen>.

Gerd Muhle